

Mayer, Suso, OSB, *Neueste Kirchenrechts-Sammlung*. Die Gesetze der Päpste, die authentischen Auslegungen der kirchlichen Gesetze und die anderen Erlasse des Heiligen Stuhles seit Erscheinen des Codex iur. can. (1917) gesammelt, nach den Kanones des Cod. iur. can. geordnet und ins Deutsche übersetzt. 3 Bde. Freiburg i. Br., Verlag Herder, 1953, 1954 und 1955. Band I: 1917–1929. Gr.-8°, VI und 566 S. Band II: 1930–1939. VI und 632 S. Band III: 1940–1949. VI und 512 S. – Die einzelnen Bände: Ln. DM 36,-, 42,- und 38,-.

Mit dem Codex Iuris Canonici wurde, wie es Sinn und Zweck einer Kodifikation ist, ein „unicus fons“ des kanonischen Rechtes geschaffen. Man gab sich dabei nicht der trügerischen Hoffnung hin, daß der CIC die einzige Quelle des kanonischen Rechtes bleiben werde, vielmehr war ausdrücklich vorgesehen, daß Änderungen, die sich als notwendig erweisen würden, in den CIC eingebaut werden sollten. Abgesehen von zwei Eingriffen in den Text des CIC (cc. 1099 §2 2319 §1 n. 1), die in den Jahren 1948 und 1953 erfolgten, und der Neufassung des Papstwahlgesetzes i. J. 1946, das dem CIC als Anhang beigegeben ist, hat sich aber an dem Text des Gesetzbuches nichts geändert. Das bedeutet keineswegs, daß die Rechtsentwicklung an dem CIC spurlos vorübergegangen sei. Im Gegenteil, die Kodifikation hat dem päpstlichen Gesetzgeber entscheidende Antriebe vermittelt, das kirchliche Recht weiter zu entwickeln.

An Sammlungen dieser neuen Rechtsquellen hat es bislang nicht gefehlt. Die von P. Suso Mayer veranstaltete „neueste Kirchenrechts-Sammlung“ unterscheidet sich von den bisherigen grundlegend dadurch, daß sie eine vollständige Erfassung des Materials anstrebt und fast alle Texte in deutscher Übersetzung bietet. Sie hebt sich ferner ab durch die chronologische Anlage, wobei jedem der fast gleichstarken Bände ein Jahrzehnt zugewiesen ist. Nachdem mit dem dritten Band ein gewisser vorläufiger Abschluß erreicht ist – der nächste Band ist nach der Anlage des Werkes frühestens 1960 zu erwarten –, wird man fragen dürfen, ob die von dem Autor gewählte chronologische Ordnung für eine Sammlung des „neuesten Kirchenrechts“ angebracht erscheint. Sie hat zweifellos für sich, daß sie – über die weiteren Jahrzehnte fortgeführt – eine lückenlose Sammlung des Materials ermöglicht und für den Rechtshistoriker immer wertvoller wird, je mehr sich die ersten Bände davon entfernen, das neueste Kirchenrecht zu bieten. Dieses Geschick teilt die Sammlung mit den „novissimae collectiones“ älterer Zeiten. Der Vf. hat die Schwierig-

keit, welche die chronologische Anordnung für die Frage nach dem geltenden Recht mit sich bringt, wohl gespürt und suchte ihr dadurch abzuhelfen, daß in Band II und III vermerkt wird, ob zu einem Canon neues Material in den vorangehenden Bänden verzeichnet ist. Das ist sehr nützlich, enthebt den Benutzer aber nicht der Mühe, jetzt in zwei und bei weiterem Fortschreiten des Werkes in vielen Bänden nachzuschlagen, um Klarheit in einer bestimmten Frage zu gewinnen. Mit Rücksicht auf die praktische Zweckbestimmung der Sammlung wäre es m. E. zutreffender gewesen, den bis zur Jahrhundertmitte angefallenen Rechtsstoff in sachlicher Anordnung darzubieten, so daß die mit der chronologischen Darstellung gegebenen Schwierigkeiten erst die Ergänzungsbände getroffen hätte. Die chronologische Anordnung hat den weiteren Nachteil, daß die Rechtsentwicklung, die in den Entscheidungen zum CIC selbst liegt, nicht sichtbar gemacht wird. Bei einer Reihe von Canones (z. B. 1098, 1099, 1971) ist die Rechtsentwicklung evident. Eine systematische Verarbeitung hätte, was bisher allerdings in keiner Sammlung versucht worden ist, Anlaß gegeben, Entscheidungen, die überholt sind, als solche zu kennzeichnen.

Was den Stoff angeht, der in einer Kirchenrechtssammlung zu erfassen ist, bestehen erhebliche Schwierigkeiten, weil kirchliche Rechtsnormen nicht an einer bestimmten Form zu erkennen sind. Der Vf. hat den Kreis des zu erfassenden Stoffes sehr weit gezogen. Die wichtigsten Rundschreiben der Päpste und auch mehrere Papstansprachen (z. B. zum Katholikentag der Diözese Berlin am 17. 7. 1949, III 95f.) sind erfaßt. Ohne verkennen zu wollen, daß päpstliche Rundschreiben lehrhaften Charakters echte Rechtsnormen enthalten können und päpstliche Verlautbarungen jeder Art für die Auslegung des kirchlichen Rechtes bedeutsam sind, hätte man doch – allein schon mit Rücksicht darauf, daß Rundschreiben und Ansprachen in mehreren anderen Sammlungen bereits vorzüglich erfaßt und aufgearbeitet sind – eine stärkere Beschränkung erwarten dürfen. Die Aufnahme der Papstansprachen an die Sacra Romana Rota ist dagegen sehr zu begrüßen, weil sie namentlich dem kirchlichen Richter wertvolle Erkenntnisse vermitteln.

Die Entscheidungen der PCI sind vollständig erfaßt. Die Anführung erfolgt so, daß zunächst in Fettdruck der sachliche Inhalt kurz angegeben wird und darauf in deutscher Übersetzung der Wortlaut der Entscheidung folgt. In derselben Weise werden auch wichtigere Entscheidungen der Kardinalkongregationen mitgeteilt; es handelt sich dabei meistens, insbesondere bei den Entscheidungen der Konzilskongregation, um Entscheide in Einzelfällen, die nur Recht zwischen den Parteien schaffen, aber keine normative Kraft besitzen. Die Judikatur der SR Rota, aus der für die Entwicklung des Eherechts (z. B. c. 1087) manches zu erheben wäre, ist nicht ausgewertet worden. Die fettgedruckten Inhaltsangaben der angezogenen Entscheidungen erleichtern die Übersicht, sind aber wegen ihrer Kürze nicht immer leicht verständlich. Bei der hohen Bedeutung, die den CPI-Entscheidungen zukommt, hätte man wünschen dürfen, daß auch der lateinische Wortlaut mitgeteilt worden wäre. Der Gebrauchswert der Sammlung hätte dadurch erheblich gewonnen.

Man wird überhaupt fragen dürfen, ob es angebracht erscheint, die Texte grundsätzlich nur in deutscher Übersetzung zu bieten. Jede Übersetzung, mag sie auch noch so gut gelungen sein, ist eine Deutung und unterliegt der Gefahr, den Sinn des Originals zu verfehlen. Namentlich aus diesem Grunde hat es der Heilige Stuhl verboten, den CIC zu übersetzen, und wer die Fährnisse der kirchlichen Rechtssprache kennt, wird die Weisheit, die aus dem Übersetzungsverbot spricht, zu schätzen wissen. Es bedarf keiner Rede, daß der Wissenschaftler mit dem Originaltext arbeiten muß, und von den in der kirchlichen Gerichts- und Verwaltungspraxis tätigen Geistlichen wird man daselbe erwarten dürfen.

Die starke Einarbeitung von Materialien, die man in einer Kirchenrechtssammlung kaum vermuten wird, und die Darbietung der Texte in deutscher Sprache dürften darauf hinzielen, weitere Kreise anzusprechen. Damit soll nicht verkannt werden, daß die von hohem mönchischem Fleiß zeugende Sammlung auch bei der wissenschaftlichen Arbeit wertvolle Dienste leisten wird.

München

Klaus Mörsdorf